AMADEU ANTONIO STIFTUNG

SVEB

Entschädigung und Unterstützung betroffenenzentriert gestalten.

Empfehlungen aus der Perspektive von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Solidaritäts-netzwerk der Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

VBRG

VERBAND DER BERATUNGSSTELLEN FÜR BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER UND ANTISEMITISCHER GEWALT E.V.

Impressum

Herausgeben von:

Amadeu Antonio Stiftung
Karl-Marx-Allee 1
10178 Berlin
info@amadeu-antonio-stiftung.de
www.amadeu-antonio-stiftung.de

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.
Kottbusser Damm 7
10967 Berlin
info@verband-brg.de
www.verband-brg.de

Solidaritätsnetzwerk der Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt
info@solidaritaetsnetzwerk.org

Diese Publikation entstand im Rahmen des Projekts „Selbstbestimmt vernetzen, erinnern und bilden“ in enger Zusammenarbeit mit dem Solidaritätsnetzwerk der Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V., mit herzlichem Dank an die Fördermittelgeberin, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus, die diese Arbeit ermöglicht hat.

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus, als Zuwendungsgeberin dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Verfasser*innen die alleinige Verantwortung. Die Beauftragte distanziert sich ausdrücklich von allen Inhalten, die möglicherweise straf- und haftungsrechtlich relevant sind.

Konzeption und Autor*innen: Christina Büttner, Newroz Duman, Duygu Gürsel, Katrin Inga Kirstein, Heike Kleffner, Rachel Spicker, Anna Warda, Melanie Wurst

Lektorat: Britta Kollberg

Fachliche Begleitung: Carolin Keller

Layout und Gestaltung: Sarah Haßheider

Druck: klimaneutral produziert auf Recyclingpapier in Deutschland

Zitiervorschlag: Amadeu Antonio Stiftung, VBRG & Solidaritätsnetzwerk (Hrsg.) (2026): Entschädigung und Unterstützung betroffenenzentriert gestalten. Empfehlungen aus der Perspektive Betroffener rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung.

Erscheinungsdatum: November 2026
© Amadeu Antonio Stiftung, 2026

Gefördert durch:

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus

Infos zu den Herausgebern **4**

I. Einleitung 6

Hintergrund **8**

Fachtag 2024 9

Ziele **10**

Adressat*innen 10

Themen und Schwerpunkte **11**

EU-Richtlinien 14

Ausgangssituation und Beratungsstandards der fachspezifischen Opferberatungsstellen 15

Zum Aufbau der Empfehlungen **18**

II. Forderungen der Betroffenen 20

III. Handlungsempfehlungen 24

1. Soziales Entschädigungsrecht und Versorgung **25**

2. Beratungsstrukturen und Zivilgesellschaft **30**

3. Beteiligung, Steuerung und Koordination **32**

Quellen und Literatur **34**

„Selbstbestimmt vernetzen, erinnern und bilden“, Amadeu Antonio Stiftung

Das Modellprojekt „Selbstbestimmt vernetzen, erinnern und bilden“ (SVEB) richtet sich an Gedenkinitiativen Überlebender und Hinterbliebener rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer und antiziganistischer Anschläge nach 1945. Das Projekt stärkt ihre selbstbestimmte Arbeit und unterstützt sie dabei, ihre Perspektiven sichtbar und wirksam in gesellschaftliche und politische Diskurse einzubringen. Es unterstützt das Bemühen und die Kämpfe der Initiativen um Anerkennung der Taten, der Missstände während des Aufklärungsprozesses und des gesamtgesellschaftlichen Problems von rechtsextremer Gewalt, Rassismus und Antisemitismus sowie struktureller Diskriminierung.

Die lokale Arbeit von zwölf Betroffeneninitiativen sowie die Vernetzung der Gruppen mit weiteren Überlebenden und Hinterbliebenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt werden durch das Projekt gefördert. Die Initiativen werden dabei durch finanzielle Förderung sowie durch fachliche und organisatorische Begleitung, Beratung und Maßnahmen zum Kompetenz- und Strukturaufbau unterstützt. Die finanziellen Mittel aus dem Etat der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und zugleich Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus dienen insbesondere der Stärkung und Verstetigung der Arbeit der Initiativen.

Die selbstbestimmte Arbeit der Überlebenden und Hinterbliebenen von rechtsextremer Gewalt soll nachhaltig gestärkt werden, in dem ihre Sichtbarkeit erhöht und Capacity Strengthening entlang ihrer Bedarfe durchgeführt wird. Das langfristige Ziel dieser strukturellen Unterstützung ist es, den Initiativen zu ermöglichen, kontinuierlich und nachhaltig zu arbeiten.

Solidaritätsnetzwerk der Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Das Solidaritätsnetzwerk ist ein bundesweiter Zusammenschluss von derzeit rund 25 selbstorganisierten Betroffeneninitiativen. Im Netzwerk engagieren sich Überlebende und Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, die sich gegenseitig stärken, ihre Erfahrungen sichtbar machen und gemeinsam für Gerechtigkeit kämpfen. Seit Jahrzehnten setzen sich Betroffene für Erinnerung, Aufarbeitung und politische Veränderungen ein – das Netzwerk knüpft an ihre Kämpfe an und verbindet sie. Aus diesen langjährigen Erfahrungen ist 2022 das bundesweites Solidaritätsnetzwerk entstanden. Im Mittelpunkt stehen der Austausch auf Augenhöhe, gegenseitiger Beistand und die gemeinsame Organisation von Gedenk-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Netzwerk schafft einen sicheren Raum für Betroffene, um Erfahrungen zu teilen und politische Forderungen zu bündeln. Es bietet einen Rahmen für gegenseitige Unterstützung, politischen Austausch und kollektives Erinnern. Die beteiligten Gruppen setzen sich für die konsequente Aufarbeitung rechter Gewalt, eine umfassende Reform des Opferschutzes sowie selbstbestimmte Formen des Erinnerns ein. Sie fordern, dass die Perspektiven und Erfahrungen von Betroffenen gesellschaftlich und politisch anerkannt werden. Zudem engagieren sie sich für antirassistische und antisemitismuskritische Bildungsarbeit und bieten Workshops an.

VERBAND DER BERATUNGSSTELLEN FÜR BETROFFENE RECHTER, RASSISTISCHER UND ANTISEMITISCHER GEWALT E.V.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V.

Der VBRG setzt sich dafür ein, dass Betroffene rechter Gewalt bundesweit Zugang zu professionellen, unabhängigen, kostenlosen und parteilich in ihrem Sinne arbeitenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen erhalten. Derzeit sind 23 Beratungsstellen in 15 Bundesländern mit über 40 Anlaufstellen und zusätzlichen Onlineberatungsangeboten für Betroffene rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierter Gewalt im VBRG e. V. zusammengeschlossen.

Jährlich beraten und begleiten die Mitgliedsorganisationen mit langjähriger Erfahrung und großer Expertise Hunderte Betroffene rechter Gewalttaten. Sie unterstützen die direkt Betroffenen von Angriffen, Bedrohungen, Brandanschlägen und Überfällen ebenso wie deren Angehörige, enge Bezugspersonen und Zeug*innen: kostenlos, vertraulich, vor Ort, parteilich im Sinne der Betroffenen und auf Wunsch auch anonym.

Im Mittelpunkt der Beratungsangebote aller Mitgliedsorganisationen des VBRG stehen die Perspektive der Betroffenen und ihre Wünsche danach, die materiellen und immateriellen Folgen einer rechts, rassistisch oder antisemitisch motivierten Gewalttat zu überwinden: durch die Möglichkeit der Nebenklage im Strafverfahren gegen die Täter*innen, durch materielle Entschädigung, durch Begleitung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und vor Gericht oder zu Ausländerbehörden, Jobcentern und anderen Institutionen. Dazu gehören oft auch Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie Lobbyarbeit bei politisch Verantwortlichen und Behörden.

I. Einleitung



Die vorliegenden Handlungsempfehlungen basieren auf einem breiten Fundament aus Wissen und Daten, die über Jahrzehnte hinweg von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt als Expert*innen ihrer eigenen Sache sowie von Fachpersonen aus Wissenschaft, Beratung, Sozialer Arbeit und Rechtswissenschaft zusammengetragen, reflektiert und weiterentwickelt wurden. Sie spiegeln die Erfahrungen einer Vielzahl von Akteur*innen wider, die im Bereich Opferschutz und -hilfe tätig sind, und zugleich die Erkenntnis, dass trotz dieses Engagements weiterhin erheblicher Handlungs- und Verbesserungsbedarf besteht. Noch immer gibt es strukturelle Lücken, Zugangsbarrieren und Unsicherheiten in der Umsetzung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen.

Den Rahmen für die Bündelung und Weiterentwicklung dieses Wissens bildete das Projekt „Selbstbestimmt vernetzen, erinnern und bilden" der Amadeu Antonio Stiftung. Das Projekt schuf die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für einen gemeinsamen Arbeits- und Austauschprozess, in dem unterschiedliche fachliche und Betroffenenperspektiven zusammengeführt wurden. [1]

Die inhaltliche Erarbeitung der Handlungsempfehlungen ist Teil eines längerfristigen Kooperations- und Beteiligungsprozesses, der bereits 2023 mit Austauschgesprächen zwischen Rechtsanwältin Katrin Kirstein und dem Solidaritätsnetzwerk begann. Im Mittelpunkt dieser Gespräche standen die Erfahrungen und Perspektiven der Betroffenen: Gemeinsam wurden bestehende Missstände und strukturelle Problemlagen im Bereich Opferschutz und Opferhilfe sowie daraus abgeleitete Forderungen und Veränderungsbedarfe gesammelt und systematisiert.

Auf dieser Grundlage wurden die zusammengetragenen Erfahrungen, Forderungen und Handlungsbedarfe im weiteren Verlauf fachlich und rechtlich eingeordnet und für die vorliegenden Handlungsempfehlungen aufbereitet. Katrin Kirstein übernahm dabei insbesondere die Aufgabe, die aus den Gesprächen hervorgegangenen Anliegen in eine rechtlich anschlussfähige Sprache zu übersetzen und daraus konkrete Empfehlungen für die Weiterentwicklung von Opferschutz und Opferhilfe zu formulieren. Dieser Schritt erfolgte unter Einbeziehung weiterer fachlicher Perspektiven des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG).

Eine wichtige Etappe dieses Prozesses stellte der Fachtag „Opferschutz und Opferhilfe: Wissensdialog und Betroffenenperspektive bei rassistischer, rechter und antisemitischer Gewalt" im Jahr 2024 dar (siehe Infobox Fachtag). Die bis dahin gebündelten Erfahrungen, Forderungen und fachlichen Einschätzungen wurden dort mit den beteiligten Akteur*innen diskutiert, gemeinsam ergänzt und weiterentwickelt.

Nach der rechtlichen und fachlichen Ausarbeitung wurden die daraus entstandenen Handlungsempfehlungen erneut mit dem Solidaritätsnetzwerk und den beteiligten Betroffenen rückgekoppelt. Damit wurde sichergestellt, dass die Übersetzung der zuvor formulierten Erfahrungen und Forderungen in rechtliche Argumentationen und konkrete Handlungsempfehlungen weiterhin an den Perspektiven und Anliegen der Betroffenen ausgerichtet blieb. Die vorliegende Fassung ist somit das Ergebnis eines mehrstufigen Prozesses aus Erfahrungsaustausch, Sammlung und Systematisierung von Forderungen, fachlicher und rechtlicher Übersetzung sowie erneuter Rückkopplung mit den Betroffenen.

Die daraus hervorgegangenen Handlungsempfehlungen formulieren konkrete und praxistaugliche Ansätze für die Weiterentwicklung von Opferschutz und Opferhilfe. Ausgangspunkt dafür ist ein Ansatz, der Betroffene nicht allein als Empfänger*innen von Unterstützung versteht, sondern als Träger*innen einklagbarer Rechte, als zentrale Akteur*innen und Expert*innen bei der Weiterentwicklung von Schutz- und Unterstützungsstrukturen.

1 Siehe hierzu auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts (Gürsel 2026).

Hintergrund

Bei politisch rechts, rassistisch, antisemitisch oder rechtsterroristisch motivierten Anschlägen wie in Hanau (2020), Halle (2019) und München (2016) sowie durch rechte, rassistische und antisemitische Gewalttaten sind in den vergangenen vier Jahrzehnten über 200 Menschen getötet worden. Hunderte Überlebende, Angehörige und Freund*innen von Todesopfern sind mit dem Verlust geliebter Menschen und langfristig mit den psychischen und körperlichen Folgen konfrontiert. Im Austausch mit Betroffenen und im Kontext des Solidaritätsnetzwerks werden darüber hinaus auch Erfahrungen mit rassistisch motivierter Polizeigewalt sichtbar, die für Fragen des Opferschutzes und der Unterstützung Betroffener relevant sind.

Viele der Hinterbliebenen und Überlebenden kämpfen zudem mit existenziellen wirtschaftlichen Notlagen und unübersichtlichen, lückenhaften sowie fragmentierten Leistungs- und Hilfesystemen, die mit hohen Zugangshürden versehen sind. Dies gilt insbesondere für die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht im SGB XIV und anderen sozialrechtlichen Ansprüchen.

„Wir hatten keine Zeit, um unsere Kinder, Mütter oder Geschwister zu trauern. Das ist zugleich äußerst tragisch wie traumatisierend. Die Mitarbeiter der Behörden sind oft schlecht oder gar nicht informiert, da sie meist nicht von offizieller Stelle über unsere Situation aufgeklärt worden sind, niemand zeigt Interesse für unsere Situation, keinen interessiert unsere aktuelle ‚Aktenlage'. Ich zitiere Herrn Dr. Franke [den ehemaligen Opferbeauftragten der Bundesregierung]: ‚Die Opfer haben Priorität.' Das kam bei den Antragstellungen aber überhaupt nicht so bei uns an."

– Niculescu Păun, Vater des am 19.02.2020 in Hanau ermordeten Vili Viorel Păun

Nach den rechten, rassistischen und antisemitischen Anschlägen am 9. Oktober 2019 in Halle und am 19. Februar 2020 in Hanau haben sich Überlebende und Hinterbliebene mit Betroffenen der rassistischen und rechtsterroristischen Mord- und Anschlagsserie des NSU-Netzwerks, des rechtsterroristischen Anschlags im Olympiaeinkaufszentrum (OEZ) am 22. Juli 2016 in München, des Mordes an Burak Bektaş am 5. April 2012 in Berlin Neukölln und weiterer Anschläge zu einem in Deutschland bislang einzigartigen Netzwerk zusammengeschlossen: dem „Solidaritätsnetzwerk der Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt", in dem mittlerweile mehr als 80 Einzelpersonen aus mehr als 25 Initiativen vernetzt sind.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen sind das Ergebnis eines mehrstufigen, innerhalb dieses Netzwerks koordinierten Prozesses, der konsequent auf den Forderungen und der langjährigen Advocacy-Arbeit betroffener Menschen aufbaut. Betroffene engagieren sich seit Jahren in strukturierten Gesprächen mit zahlreichen Bundes- und Landesministerien, bringen ihre Expertise in politische Prozesse ein und wirken auf eine strukturelle Weiterentwicklung des Opferschutzes hin. Diese kontinuierliche Arbeit wurde in einer Arbeitsgruppe gebündelt und fachlich unterstützt durch den Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG e. V.), das Projekt „Selbstbestimmt vernetzen, erinnern und bilden" der Amadeu Antonio Stiftung sowie durch die Rechtsanwältin Katrin Kirstein. Die in dieser Gruppe erarbeiteten Forderungen wurden in einen Fachtag im November 2024 (siehe Infobox Fachtag) eingebracht und im Anschluss in vertiefenden Gesprächen mit Vertreter*innen aus Behörden und Politik weiter diskutiert. Das vorliegende Empfehlungspapier bündelt die daraus hervorgegangenen zentralen Handlungsbedarfe, strukturiert sie systematisch und gibt eine verbindliche Orientierung für das Arbeitsfeld.

Fachtag 2024

Am 15. November 2024 kamen erstmals Betroffene rassistischer, rechter und antisemitischer Gewalt sowie Vertreter*innen aus Behörden, Ministerien und zivilgesellschaftlichen Institutionen zu einem gemeinsamen Fachtag zusammen. Die Veranstaltung „Opferschutz und Opferhilfe: Wissensdialog und Betroffenenperspektive bei rassistischer, rechter und antisemitischer Gewalt“ wurde vom Solidaritätsnetzwerk der Betroffenen, der Amadeu Antonio Stiftung und dem Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG e. V.) im Rahmen des Projekts „Selbstbestimmt vernetzen, erinnern und bilden“ (SVEB) organisiert, das von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und zugleich Beauftragten der Bundesregierung für Antirassismus gefördert wird.

Der Fachtag bot einen Raum, in dem die Erfahrungen und Perspektiven von Betroffenen aus mehreren Jahrzehnten den Ausgangspunkt für einen Austausch mit Vertreter*innen aus Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft bildeten. Dabei wurde deutlich, wie unverzichtbar die Expertise der Betroffenen ist, um strukturelle Defizite und Problemlagen klar zu benennen, zu analysieren und neue Lösungsansätze anzustoßen. Zugleich ermöglichte der Austausch Einblicke in bestehende Rahmenbedingungen und Prozesse in den Behörden – sowie in Ansätze, die bereits funktionieren und als Beispiele guter Praxis dienen können. Im Zentrum stand ein gemeinsamer, dialogischer Prozess, der Betroffenen als Expert*innen ihrer Lebensrealitäten Raum gab, ihre Erfahrungen zu beschreiben und strukturelle Herausforderungen und Handlungsoptionen aus ihren Perspektiven sichtbar zu machen. Die gemeinsame Frage lautete, wie Opferrechte in Polizei und Ermittlungsarbeit sowie in den Bereichen Entschädigung, Versorgung und Beratung wirksamer, verlässlicher und bedarfsgerechter ausgestaltet werden können – und zwar mit kontinuierlicher Beteiligung der Betroffenen.

Im Fachtag wurden drei thematische Schwerpunkte in Workshops bearbeitet, die auf den konkreten Erfahrungen und Analysen von Betroffenen aufbauten und den direkten Austausch mit den Teilnehmenden aus Behörden und Zivilgesellschaft ermöglichten:

- der Umgang von Polizei und Ermittlungsbehörden mit Betroffenen,
- die Umsetzung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts (SGB XIV),
- der Zugang zu langfristiger qualifizierter Beratung.

Die hohe Beteiligung von Vertreter*innen aus Verwaltung und Politik sowie der offene Austausch wurden von den Teilnehmenden als wichtige erste Schritte gewertet, um Betroffenenwissen und -perspektiven stärker in zukünftige Prozesse einzubeziehen. Dies zeigt sich auch in den Rückmeldungen der Teilnehmenden: Die überwiegende Mehrheit bewertete die Veranstaltung positiv. Mehrere Teilnehmende gaben an, eigene Arbeitsansätze kritisch reflektiert zu haben und künftig verstärkt den Dialog mit Betroffenen sowie mit zivilgesellschaftlichen Initiativen suchen zu wollen. Diese Resonanz macht deutlich: Wenn Betroffene als Expert*innen ernst genommen werden, können ihre Perspektiven konkrete Impulse für Veränderungen setzen und die Qualität der Arbeit nachhaltig verbessern.

Ziele

Inhaltlicher Schwerpunkt der Handlungsempfehlungen ist es, die formulierten Bedarfe der Betroffenen in konkrete, umsetzbare und überprüfbare Schritte zu überführen. Die Empfehlungen zielen darauf ab, verbindliche Beteiligungs- und Austauschstrukturen zwischen Betroffenen, Behörden und politischen Entscheidungsträger*innen aufzubauen, Sensibilisierung und Fortbildung in Verwaltung und Justiz dauerhaft zu verankern und praxisnahe Leitfäden für Mitarbeitende in Verwaltung und Behörden zu entwickeln. Zudem sollen systematische Evaluations- und Monitoringverfahren eingeführt werden, die insbesondere die Reform des SGB XIV und die damit verbundenen neuen Maßnahmen begleiten. Darüber hinaus betonen sie die nachhaltige Stärkung bestehender Unterstützungsstrukturen sowie die Notwendigkeit eines einfacheren Zugangs zu entschädigungsrelevanten Leistungen wie denen des SGB XIV.

„Nur durch Anerkennung, Solidarität und Gerechtigkeit können wir verhindern, dass die Vergangenheit unsere Zukunft bestimmt."

– Izabela Tiberiade, Tochter von Betroffenen des Pogroms von Rostock-Lichtenhagen 1992

Das Empfehlungspapier versteht sich als strategisches Arbeitsinstrument mit drei zentralen Zielsetzungen: Erstens schafft es Orientierung und Struktur, indem es die im Netzwerk, auf dem Fachtag und im weiteren Austausch entwickelten Erkenntnisse bündelt und entlang definierter Handlungsfelder aufbereitet. Zweitens dient es als Brücke zwischen Praxis und Politik, indem es die Perspektiven Betroffener systematisch in politische Entscheidungsprozesse einspeist. Drittens zeigt es auf, wie die Vorgaben der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten in Deutschland kohärent und wirksam umgesetzt werden können. Damit verfolgt das Papier das Ziel, nationale Opferrechte systematisch an die europäischen Mindeststandards anzubinden.

Adressat*Innen

Primäre Adressat*innen

Exekutive und Legislative auf Bundes- und Landesebene, in Bundes- und Landesministerien, insbesondere:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesministerium des Innern (BMI)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
- Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)
- Bundesamt für Justiz (BfJ)

Spezialisierte Stellen und Beauftragte

- Koordinierungsstelle der Betreuung von Betroffenen terroristischer Anschläge (KoBe) beim Bundeskriminalamt
- Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland sowie dessen Geschäftsstelle

Mitglieder des Deutschen Bundestages, insbesondere:

- Innenausschuss
- Rechtsausschuss
- Ausschuss für Arbeit und Soziales

Behörden und Verwaltungseinrichtungen

- Ermittlungsbehörden
- Generalbundesanwaltschaft
- Versorgungsämter
- Staatsanwaltschaften
- Gerichte (insbesondere Strafgerichte und Opferentschädigung betreffende Sozialgerichte)
- Psychosoziale Prozessbegleitung

Sekundäre Adressat*innen

- Beratungsstellen der Opferhilfe
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs)
- Fachverbände der Opferhilfe
- Zivilgesellschaftliche Netzwerke und Initiativen
- Gutachtende in sozialrechtlichen Verfahren
- Psychotherapeut*innen und Traumaambulanzen
- Wissenschaft und Forschung
- Betroffene selbst als Expert*innen in eigener Sache

Themen und Schwerpunkte

Im Austausch auf dem Fachtag zeigte sich, dass zentrale Problemlagen in Opferschutz und -hilfe bekannt sind und ein grundsätzliches Interesse an tragfähigen, praxisnahen Lösungen besteht. Zugleich wurde deutlich, dass strukturelle Rahmenbedingungen die nötigen Reformprozesse erschweren: komplexe und teilweise zersplitterte Zuständigkeiten, Ressourcenengpässe, fehlende personelle Kapazitäten sowie Spannungsfelder zwischen bundesseitiger Gesetzgebung und heterogenen landesseitigen Umsetzungspraktiken. Vor diesem Hintergrund lassen sich mehrere zentrale Themenfelder identifizieren. In diesen Handlungsempfehlungen konzentrieren wir uns auf die Entschädigungs- und Versorgungsleistungen.[2]

Die beim Fachtag im November 2024 vorgebrachten Berichte Betroffener über ihre Erfahrungen mit der Beantragung von Unterstützungsleistungen beziehen sich auf das Opferentschädigungsgesetz, das bis Dezember 2023 in Kraft war und ab dem 1. Januar 2024 vom Vierzehnten Sozialgesetzbuch – SGB XIV abgelöst wurde.

Der Reformprozess des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) zielte darauf ab, Betroffene von Gewalttaten, insbesondere die Opfer von Terrortaten, schneller, unbürokratischer und bedarfsgerechter zu unterstützen.[3] So wurden bundesweit Traumaambulanzen für eine schnelle und niedrigschwellige psychologische Beratung und Therapie und das Angebot des Fallmanagements zur Begleitung im Entschädigungsverfahren eingerichtet. Gleichzeitig sollte das Verfahren modernisiert und vereinfacht werden, um es für Betroffene verständlicher und für die Verwaltung effizienter zu gestalten.

Betroffene empfinden eine große Diskrepanz zwischen dem, was ihnen als Unterstützung in einer ihre Existenz bedrohenden Situation von staatlicher Seite angeboten wird, und den Hürden, denen sie sich gegenübersehen, wenn sie diese in Anspruch nehmen wollen.

„Oft mussten wir uns anhören, wir hätten das Feuer selbst gelegt und hätten deshalb keinen Anspruch auf Entschädigung. Das verletzt mich selbst nach 30 Jahren noch."

– Hatice Genç, Überlebende des rassistischen Brandanschlags in Solingen 1993

Als besonders verletzend wird immer wieder geschildert, dass im Verlauf der Verfahren der Eindruck entsteht, dass in Frage gestellt wird, wie tiefgreifend die Folgen bei den Betroffenen wirken. Betroffene beschreiben, dass sie dadurch in eine Position gebracht würden, in der sie verpflichtet sind, ihre Verletztheit und die tiefgreifenden Folgen zu beweisen. Die Verfahren, insbesondere die Begutachtungen im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung, reißen die psychischen Wunden immer wieder auf und bergen die Gefahr, dass diese dadurch vertieft statt verarbeitet werden können. Auch im Neuen Sozialen Entschädigungsrecht können Begutachtungen zur Feststellung des sogenannten Grads der Schädigungsfolgen weiterhin notwendig sein.

2 Es ist geplant, anschließende Handlungsempfehlungen zu gestalten, die sich mit der Arbeit der Ermittlungsbehörden in Bund und Ländern beschäftigen. Im Bereich polizeilichen Handelns bestand auf dem Fachtag Einigkeit darüber, dass der Umgang mit Betroffenen in der Vergangenheit, insbesondere im Kontext rechtsterroristischer Anschläge und des NSU-Komplexes, gravierende Defizite aufwies und in zentralen Punkten nicht hinnehmbar war. Fehler, Täter-Opfer-Umkehr und die Missachtung von Opferrechten haben das Vertrauen nachhaltig beschädigt. Es ist dem beharrlichen Engagement der Betroffenen sowie den Ergebnissen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse und der Arbeit von Opferberatungsstellen zu verdanken, dass innerhalb der Polizei und weiterer Sicherheitsbehörden Prozesse der Aufarbeitung, Verantwortungsübernahme und strukturellen Veränderung angestoßen wurden (zur Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder zum NSU-Komplex vgl. Wollmann et al. 2025). Diese Auseinandersetzung mit institutionellen Versäumnissen hat Dialoge ermöglicht, die lange Zeit undenkbar schienen; das Interesse an ihrer Fortführung wurde ausdrücklich bekräftigt. Zugleich wurde unterstrichen, dass Opferrechte im Strafverfahren konsequent gestärkt und in der Praxis verlässlich umgesetzt werden müssen. Die konkrete Verortung der weiteren Bearbeitung, insbesondere die Frage, ob diese im Rahmen des Projekts oder des Netzwerks erfolgen wird, ist derzeit noch zu klären.

3 BT-Drucksache 19/13824, S. 1.

„Dieser Anspruch an Überlebende rechten Terrors, ihre Therapie statt nach ihren eigenen Bedürfnissen nach den administrativen Bearbeitungszeiten einer Behörde auszurichten, ist an Dreistigkeit kaum noch zu übertreffen. […] Es kann nicht sein, dass wir nach dem Überleben rechten Terrors auch noch mit deutschen Behörden über unser Recht auf Heilung streiten müssen. Es kann nicht sein, dass es uns als Überlebenden nach dem Attentat finanziell schlechter geht als davor. Es ist eine Schande für den deutschen Staat, dass Überlebende rechten Terrors seit Jahrzehnten immer wieder vor den gleichen Fragen stehen."

– Christina Feist, Überlebende des antisemitischen, rassistischen und misogynen Anschlags von Halle und Wiedersdorf an Jom Kippur 5780, dem 9. Oktober 2019

Aus Sicht der Betroffenen ist die Benennung fester, qualifizierter Ansprechpersonen in den zuständigen Behörden erforderlich, um Kontinuität, Verlässlichkeit und eine bedarfsgerechte psychosoziale Begleitung sicherzustellen. Ob die Ausgestaltungen der Leistungen des Fallmanagements in den Bundesländern diesem Anspruch gerecht werden, bleibt abzuwarten. Parallel dazu ist die langfristige, verlässliche Finanzierung unabhängiger externer Beratungsstellen unerlässlich. Diese sind bislang personell und finanziell nicht ausreichend ausgestattet, um Betroffene in komplexen Problemlagen über individuell notwendige Zeiträume hinweg begleiten zu können. Dazu gehört auch der Mangel an Mitteln für ergänzende Unterstützungsleistungen, insbesondere für qualifizierte Sprachmittlung sowie für den Zugang zu fachlich abgesicherter, kostenloser anwaltlicher Beratung.

Niculescu Păun, Vater des am 19. Februar 2020 in Hanau ermordeten Vili Viorel Păun, sagte dazu beim Fachtag:

„Wir können uns auf vieles nicht verlassen. Wenn z. B. der zuständige Beamte einer für uns zuständigen Behörde im Urlaub ist, kann es sein, dass wir kein Geld mehr erhalten, bis nicht genau diese eine Fachkraft aus dem Urlaub zurückgekommen ist. Letztes Jahr haben wir aus diesem Grund 2 Monate lang überhaupt kein Geld erhalten! Das Gleiche hat sich dieses Jahr wiederholt. Gemeinsam mit Berater*innen […] habe ich unzählige Male angerufen, um Geld zu bekommen. Sie haben keinen festen Termin, an dem uns das Geld überwiesen wird. […] Bei uns entsteht das Gefühl: Die oben genannten Behörden sind gegen uns.

Warum diese ganze Bürokratie? Warum dieser nicht enden wollende Schriftverkehr, der für die Hinterbliebenen der Opfer sinnlos ist, zu nichts führt und die Hinterbliebenen nur noch mehr traumatisiert? Es ist eine besondere, sehr heikle Situation. Und ich sage Ihnen ganz offen und ehrlich, ohne unsere Beraterinnen und Berater hätten wir nichts geschafft, vor allen Dingen nicht ohne diejenigen, die mich dabei unterstützt haben, die gebetsmühlenartig wiederholten Fragenkataloge auszufüllen. Was passiert mit uns, wenn […] alle Berater und Beraterinnen weg sind? Ich kann und will es mir gar nicht vorstellen, wie es den anderen Opfern geht, wie es ist, solch eine Ausnahmesituation ohne Beratung durchzustehen."

Damit einhergehend muss die Spezifität rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt mitgedacht werden. Die besonderen Erfahrungen von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sind in behördlichen Maßnahmen bislang nicht durchgängig berücksichtigt worden. Häufig werden allgemeine Kontexte der Opferarbeit herangezogen, ohne die Spezifika institutioneller, struktureller und alltagsrassistischer Belastungen angemessen zu reflektieren. Dazu zählen unter anderem Mehrfachbelastungen durch Diskriminierungserfahrungen, mangelndes Vertrauen in staatliche Institutionen, gesellschaftliche Stigmatisierung sowie die politische Dimension der Tatmotivation. Dieses Defizit bedeutet, dass es einen klaren Entwicklungsbedarf in Sensibilisierung, Aus- und Fortbildung sowie in der fachlichen Verankerung dieser Spezifika innerhalb behördlicher Routinen gibt.

Gamze Kubaşık, Tochter von Mehmet Kubaşık, der am 4. April 2006 in Dortmund durch Mitglieder der rechtsextremen Terrorgruppe NSU ermordet wurde, schilderte beim Fachtag ihre Erfahrungen so:

„Als mein Vater am 4. April 2006 in Dortmund ermordet wurde, wurden wir verdächtigt, alleine gelassen, unsere Aussagen nicht ernst genommen, und erhielten bis zur sogenannten NSU-Selbstenttarnung im November 2011 keinerlei Unterstützung. Wir mussten uns fünf Jahre rechtfertigen. Wir konnten nicht wirklich trauern. Es fand eine Täter-Opfer-Umkehr statt. Unser Vater, wir als Familie wurden kriminalisiert. […] Oftmals wird gerne vergessen, dass Opfer und Angehörige von Opfern rechter Gewalt in eine finanzielle Schieflage geraten und ihren Berufen nicht nachgehen können. Ich selbst musste meine Ausbildung aufgeben, weil ich mit meiner Traumatisierung allein gelassen wurde. […] Meine Mutter arbeitete hart in einem schlecht bezahlten Job, um laufende Kosten bezahlen zu können. […] Wir hätten gerne gewusst, welche Rechte uns zustehen, welche Opferentschädigungen es gibt und wie wir diese beantragen können. Von einigen Möglichkeiten erfuhr ich vor einigen Jahren durch unsere bundesweiten sozialen Netzwerke der Betroffenen. […] Wie kann das sein? […] Von Betroffenen rechter Gewalt kann nicht erwartet werden, dass sie selber recherchieren sollen. […] Der Staat ist verpflichtet, Opfer rechter Gewalt angemessen zu entschädigen."

Diesen Schilderungen Betroffener könnten viele weitere hinzugefügt werden. Sie zeigen, dass es einen dringenden Reformbedarf gibt, insbesondere im Hinblick auf einen traumasensiblen Umgang mit allen Betroffenen, traumasensible Verfahren, transparente Kriterien, behördliche Outreach-Arbeit und eine konsequente Orientierung an Opferrechten.

EU-Richtlinien

Die EU-Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU) verpflichtet die Mitgliedstaaten, Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sicherzustellen. Ziel der Richtlinie ist es, dass Betroffene in allen Mitgliedstaaten als Opfer anerkannt und respektvoll behandelt werden sowie Zugang zu Informationen, Unterstützung und Schutz erhalten und ihre Rechte im Strafverfahren tatsächlich wahrnehmen können. Damit macht die Richtlinie deutlich, dass Opferschutz keine freiwillige Fürsorgeleistung ist, sondern eine rechtliche Verpflichtung staatlicher Institutionen und aller am Verfahren beteiligten Akteur*innen.

Die Richtlinie formuliert dabei konkrete Anforderungen an den Umgang mit Betroffenen. So wird betont, dass Opfer von Straftaten – insbesondere von schweren Gewalttaten oder Terrorismus – häufig besondere Unterstützung und gesellschaftliche Anerkennung benötigen und dass ihre Würde und Sicherheit besonders geschützt werden müssen (Erwägungsgrund 16). Ebenso sieht die Richtlinie vor, dass Opfer ab dem Zeitpunkt, zu dem Behörden von der Straftat Kenntnis erhalten, frühzeitig und entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen Unterstützung erhalten, die ohne unnötige Formalitäten zugänglich sein und flächendeckend verfügbar sein muss (Erwägungsgrund 37).

Ein zentraler Fokus der Richtlinie liegt zudem auf dem Schutz vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung, etwa durch Einschüchterung, Vergeltung oder belastende Verfahrenssituationen (Erwägungsgrund 52). Strafverfahren sollen deshalb so gestaltet werden, dass die Belastung für Betroffene möglichst geringgehalten wird und unnötige Interaktionen vermieden werden, etwa durch koordinierte Verfahren, geeignete Schutzmaßnahmen oder die Möglichkeit, Videoaufzeichnungen von Vernehmungen zu nutzen, um wiederholte Befragungen zu verhindern (Erwägungsgrund 53).

Für Deutschland und alle EU-Mitgliedsstaaten stellt diese Richtlinie eine verbindliche Vorgabe dar: Sie setzt Mindeststandards, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen und die gewährleisten sollen, dass Opfer in der gesamten Europäischen Union Informationen, Unterstützung, Schutz und Beteiligung am Strafverfahren als einklagbare Rechte erhalten. Die Richtlinie 2012/29/EU, die nach der im Dezember 2025 erfolgten Einigung von Europaparlament und Europäischer Rat in absehbarer Zeit noch um weitere Regelungen ergänzt werden wird, stellt dahingehend eindeutige Anforderungen an die Mitgliedsstaaten.

Vor diesem Hintergrund zielen die folgenden Handlungsempfehlungen darauf ab, die in der EU-Opferschutzrichtlinie (https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF) verankerten Rechte konsequent umzusetzen und deutlich zu machen, dass Betroffene nicht nur auf einen respektvollen Umgang angewiesen sind, sondern Ansprüche auf Information, Unterstützung, Schutz und eine möglichst belastungsarme Beteiligung am Verfahren haben, die von staatlichen Stellen und Institutionen einzuhalten sind.

Ausgangssituation und Beratungsstandards der fachspezifischen Opferberatungsstellen

Beratung nach rechten, rassistischen und antisemitischen Gewalttaten sowie Tötungsdelikten
Die Gewaltopfer- und Betroffenenberatungsstellen im VBRG e. V. unterstützen und beraten Hinterbliebene, Überlebende, Angehörige, Zeug*innen und angegriffene Communitystrukturen nach versuchten und vollendeten rechtsterroristischen, antisemitisch, rassistisch, queerfeindlich oder antifeministisch motivierten Attentaten und Anschlägen – u. a. in Hanau (2020), Halle und Wiedersdorf (2019), im und am Olympia-Einkaufszentrum (OEZ) in München (2016), in der Keupstraße in Köln (2004), in Düsseldorf-Wehrhahn (2000), Köln (1994), Mölln (1992), Saarlouis (1991) und beim Oktoberfestattentat (1980) in München. Hinzu kommen zahlreiche Hinterbliebene der über 200 rassistisch, antisemitisch und rechts motivierten Tötungsdelikte seit 1990.

Das Ausmaß und die Folgen rechtsterroristischer Attentate und Tötungsdelikte sind massiv: Sie führen bei einer großen Anzahl von Menschen zu schwersten Gewalt- und Verlusterfahrungen mit langfristigen materiellen und immateriellen Folgen sowie psychischen und physischen Verletzungen: Hinterbliebene und Überlebende mit teilweise schwersten Verletzungen, Angehörige und Freund*innen, Zeug*innen und Ersthelfer*innen sowie das nahe soziale Umfeld der Getöteten und Verletzten werden durch die Gewaltopferberatungsstellen des VBRG e. V. unterstützt und begleitet. Dies gilt sowohl für aktuelle antisemitisch, rassistisch, rechts, queerfeindlich oder antifeministisch motivierte Tötungsdelikte wie etwa in Solingen 2024 oder Rickenbach-Strick (2023) als auch für Tötungsdelikte, rechtsterroristische Attentate und Brand- und Sprengstoffanschläge, die sich vor der Gründung der jeweiligen Opferberatungsstellen ereignet haben. Die daraus resultierenden Unterstützungs- und Beratungsbedarfe einer großen Anzahl von Hinterbliebenen und Überlebenden stellen auch die Beratungsstellen vor besondere Herausforderungen. Hinzu kommen die Beratungsbedarfe von Betroffenen versuchter rassistischer Attentate und Tötungsdelikte.

Um auf die Anliegen und Bedarfe von Überlebenden und Hinterbliebenen möglichst schnell und reibungslos reagieren zu können, arbeiten die Opferberatungsstellen mit allen verantwortlichen Behörden zusammen: z. B. den Landesopferbeauftragten, der Koordinierungsstelle der Betreuung von Betroffenen terroristischer Anschläge (KoBe), dem Bundesamt für Justiz und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland sowie dessen Geschäftsstelle. Die Kooperationsmöglichkeiten richten sich nach den lokal, regional und länderspezifisch jeweils vorhandenen Runden Tischen, Netzwerken und Routinen für sogenannte Großschadensereignisse. Um eine sekundäre Viktimisierung und Traumatisierung aufgrund der oftmals unzureichenden und lückenhaften staatlich organisierten Akutversorgung für die Betroffenen zu vermeiden bzw. abzumildern, ergibt sich die Notwendigkeit für die Gewaltopferberatungsstellen, schnell in institutionellen Abläufen zu intervenieren und dafür in den entsprechenden Stakeholder-Netzwerken präsent zu sein, um einen diskriminierungs- und traumasensiblen betroffenenzentrierten Umgang zu etablieren.

Im Zeitverlauf verändern sich die Themen der Beratung analog zu den Phasen der Traumabewältigung/-verarbeitung. Die jeweiligen Anliegen und Themen ergeben sich aus den vielfältigen und individuell unterschiedlichen Folgen, die die traumatischen Verluste und Gewalterfahrungen im Alltagsleben von Hinterbliebenen und Überlebenden haben, sowie aus der strafrechtlichen Aufarbeitung und Aufklärung. Die Unterstützung für direkt Betroffene rechtsterroristischer, rassistischer und antisemitischer Attentate umfasst zumeist das ganze Spektrum der möglichen Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Dabei geht das Ausmaß der Hilfen aufgrund der Komplexität individueller Fallkonstellationen – bei denen u. a. auch regelmäßig die jeweiligen Familienangehörigen und -zugehörigen berücksichtigt und beraten werden – in der Regel weit über das der regulären Fallarbeit hinaus.

So erschwert etwa die bereits bestehende psychotherapeutische Versorgungslücke in Deutschland die zeitnahe und niedrigschwellige Anbindung von akut traumatisierten Überlebenden und Hinterbliebenen. Umgekehrt verengt die Vielzahl von zeitgleich Betroffenen, z. B. in Fällen von Attentaten, das Therapieplatzangebot in einer bestimmten Region massiv und erschwert so die Suche nach geeigneten Therapieplätzen – zumal von einem grundlegenden Mangel an rassismus- und/oder antisemitismussensiblen Therapieangeboten ausgegangen werden muss. Die Unterstützung bei etwaigen finanziellen Notlagen aufgrund von kurz- und langfristiger Arbeitsunfähigkeit kann zwar auch in regulären Beratungsfällen zum Beratungsthema werden, stellt jedoch in der Beratung von Hinterbliebenen von Tötungsdelikten und Attentaten die Regel dar und mündet oft in einem langfristigen Prozess. Das ist vor allem der Fall, wenn Hilfen und Leistungen in Form von Entschädigungsleistungen etwa für Terrorismusopfer beim Bundesamt für Justiz oder nach Sozialem Entschädigungsrecht beantragt werden. Die Begleitung und Unterstützung bei der Durchsetzung solcher (sozialrechtlichen) Ansprüche beinhaltet oft eine langwierige und im Sinne der Betroffenen parteiliche Begleitung bei den Begutachtungen, z. B. durch die Landesversorgungsämter, und nimmt große Ressourcen der Betroffenen und Beratenden in Anspruch. Hinzu kommt die meist wesentlich umfassendere Beratung und Unterstützung zur Inanspruchnahme von Leistungen der Regelversorgung (u. a. durch die Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeits- und Sozialämter).

Die Begleitung zu Gerichtsprozessen sowie deren Vor- und Nachbereitung übersteigt in Fällen von Tötungsdelikten und Terrorakten bei weitem das Ausmaß solcher Hilfen in den meisten regulären Körperverletzungsdelikten. Die Schwere der Tatfolgen und das Ausmaß und die Komplexität dieser Gerichtsprozesse verpflichten die Beratungsstellen hier zu einer noch sensibleren und umfassenderen Begleitung, die im Fall von vielzählig Geschädigten nur durch zusätzliche personelle Ressourcen abgesichert werden kann. Hinzu kommt, dass die Beratung zum Umgang mit Medien und Journalist*innen durch das hohe öffentliche Interesse in diesen Fällen äußerst herausfordernd sein kann und besonderer Fähigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit bedarf.

Aus der Praxiserfahrung in Fällen von rechts, rassistisch und antisemitisch motivierten Tötungsdelikten und rechtsterroristischen Attentaten wird deutlich, dass die Unterstützung von und Zusammenarbeit mit Selbstorganisationen von Überlebenden und Hinterbliebenen sowie mit communitybasierten Initiativen unabdingbar und von größter Bedeutung ist. Sie fördert das Vertrauen in die Beratungsstellen. Diese können dadurch die individuell unterschiedlichen Bedarfe und die Forderungen von Überlebenden und Hinterbliebenen nach umfassender Aufklärung, Konsequenzen und Verantwortungsübernahme staatlicher Institutionen breiter gefächert aufnehmen und unterstützen. Dadurch wird auch ein würdiges und betroffenenzentriertes Gedenken gesichert.

Aus den Erfahrungen der teils langjährigen Beratung und Begleitung von direkt und indirekt Betroffenen rechtsterroristischer Attentate und Tötungsdelikte gehört es zwingend zu den Beratungsstandards, dass das Beratungsangebot kostenfrei, sozialraumnah und niedrigschwellig sowie aufsuchend, parteilich im Sinne der Betroffenen, traumasensibel und vertraulich ist.

Solange keine bedingungslose und bedarfsgerechte Opferrente und keine adäquaten Versorgungsstrukturen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten und Tötungsdelikte institutionell etabliert sind, sind die Betroffenen – unabhängig von ihren individuellen Ausgangssituationen, bevor sie Opfer eines Attentats geworden sind – mit hohen bürokratischen Hürden und Anforderungen konfrontiert. Entsprechend gehört es zu den Aufgaben der Opferberatungsstellen, stabile, langfristige und professionelle sozialraumnahe und niedrigschwellige Beratung und Begleitungsangebote zur Verfügung zu stellen.

Professionelle Herausforderungen und Qualitätsstandards der Beratung nach rechten, rassistischen und antisemitischen Gewalttaten

Ein rechtes, rassistisches und antisemitisches Attentat stellt nicht nur eine plötzliche und schwerwiegende Beanspruchung der Beratungsstellen dar, sondern bedeutet meist die langjährige Begleitung einer großen Anzahl von Betroffenen. Die Opferberatungsstellen stehen hier vor der enormen Herausforderung, parallel zu dem im jeweiligen Bundesland regulären Fallaufkommen eine plötzlich immens angestiegene Anzahl zum Teil schwer verletzter und traumatisierter Menschen zu beraten.

Professionelle und solidarische Unterstützung erhalten die jeweiligen Gewaltopferberatungsstellen durch den VBRG und dessen Mitgliedsorganisationen. Um eine qualitativ adäquate Beratungsarbeit in dem hoch gewaltbelasteten Beratungsfeld nach rechten, rassistischen und antisemitischen Attentaten akut zu ermöglichen und zu gewährleisten, müssen die Geldgeber in Bund und Ländern mit einer Erhöhung der Ressourcen – insbesondere bei Personal und Supervision – reagieren und entsprechende Notfalltöpfe vorhalten, aus denen die notwendigen zusätzlichen Fördermittel kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Mittel- und langfristig braucht es nach rechten, rassistischen und antisemitischen Gewalttaten dauerhaft Förderung für zusätzliche Personalstellen, damit die Beratungsarbeit für alle Ratsuchenden bei gleichbleibender Qualität gewährleistet und eine Burnout-Prävention ermöglicht werden kann. Diese Ressourcen werden auch benötigt, um eine langfristige Begleitung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Netzwerkarbeit vor Ort zu ermöglichen. Zum anderen sind Ressourcen notwendig, um die Begleitung und Unterstützung von Angehörigen und Überlebenden im Vorfeld und während der jeweiligen Jahrestage und Gedenkveranstaltungen zu gewährleisten sowie die Begleitung von selbstorganisierten Gedenk- und Erinnerungsinitiativen zu ermöglichen. Letztere sind ebenso wie selbstorganisierte Netzwerke und Initiativen von Angehörigen und Überlebenden als wichtige Kooperationspartner der professionellen Opferberatungsstellen zumeist ehrenamtlich engagiert und mit sehr wenig Ressourcen ausgestattet: Hier sind die jeweiligen Tatort-Bundesländer und der Bund in der Verantwortung, die im Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus im Dezember 2020 u. a. empfohlenen Maßnahmen zur Stärkung von selbstorganisierten Betroffeneninitiativen durch verlässliche und kontinuierliche Finanzierung nachhaltig umzusetzen.

Da die Gefahr weiterer rechter, rassistischer und antisemitischer Attentate anhaltend groß ist, gehört es zu den Qualitätsstandards der Gewaltopferberatungsstellen, dass diese die Notfall-Konzepte für Beratungen nach einschlägigen Attentaten erarbeiten und fortlaufend aktualisieren. In den Notfallplänen sind die teaminternen Abläufe und Zuständigkeiten ebenso geregelt wie Erreichbarkeiten und Kommunikationswege zu externen Stakeholder*innen und Akteur*innen. Auch wird eine Kontaktliste von wichtigen Ansprechpersonen innerhalb staatlicher Behörden vorgehalten, die in einem solchen Fall zuständig sind. Ein kontinuierlicher Austausch mit den verantwortlichen staatlichen Akutversorgungsstrukturen und daraus resultierende Vereinbarungen für den Notfall werden von den Beratungsstellen angestrebt.

Zum Aufbau der Empfehlungen

Das vorliegende Empfehlungspapier nimmt die Erfahrungen und Perspektiven von Überlebenden, Hinterbliebenen und Angehörigen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt zum Ausgangspunkt. Den Handlungsempfehlungen sind die **Forderungen der Betroffenen** vorangestellt, die bereits im Vorfeld des Fachtags im Solidaritätsnetzwerk der Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt erarbeitet und diskutiert wurden. Nicht alle diese Forderungen werden im vorliegenden Papier in konkrete Handlungsempfehlungen überführt; sie sollen jedoch sichtbar gemacht werden und bleiben Gegenstand des weiteren Austauschs und der zukünftigen fachlichen und politischen Arbeit. Die Forderungen verdeutlichen zugleich, dass Betroffene über eine besondere und unverzichtbare Expertise verfügen: Aus ihren Erfahrungen mit ausbleibender Unterstützung, retraumatisierenden Verfahren und institutionellem Versagen erwächst ein Wissen, das für die Weiterentwicklung von Opferschutz und Opferhilfe unverzichtbar ist und stärker in politische und administrative Entscheidungsprozesse einbezogen werden muss.

Darauf aufbauend werden **konkrete Handlungsempfehlungen** entwickelt, die aufzeigen, wie die von Betroffenen benannten Bedarfe und Forderungen rechtlich, administrativ und institutionell umgesetzt werden können. Die Empfehlungen konzentrieren sich auf drei zentrale Themenfelder: die Weiterentwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts und der Versorgung von Betroffenen, die Stärkung von Beratungsstrukturen und zivilgesellschaftlicher Unterstützung sowie die Beteiligung, Steuerung und Koordination im Opferschutz.

Innerhalb dieser Themenfelder werden sowohl grundlegende strukturelle Reformbedarfe als auch zeitnah umsetzbare Maßnahmen und Mindeststandards formuliert. Ergänzend werden Empfehlungen zur Beteiligung, Steuerung und Koordination beschrieben, die ein abgestimmtes und nachhaltiges Handeln der unterschiedlichen staatlichen, nichtstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen gewährleisten sollen. Die Struktur des Papiers folgt damit dem Weg von den Erfahrungen und Forderungen der Betroffenen hin zu konkreten Vorschlägen für die Weiterentwicklung von Opferschutz und Opferhilfe und verbindet unmittelbare Verbesserungen mit langfristigen strukturellen Veränderungen.

II. Forderungen der Betroffenen

Die nachfolgenden Forderungen wurden von Überlebenden, Hinterbliebenen und Angehörigen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt im Solidaritätsnetzwerk der Betroffenen erarbeitet und spiegeln ihre zentralen Anliegen und Bedarfe wider.



A)

Zukünftig sollen Betroffene in die Gestaltung von Maßnahmen einbezogen werden. Damit sollen Wissenstransfer und Transparenz zwischen Ministerien (Bundes- und Länderebene) und Betroffenen garantiert werden.

Die Einbeziehung Betroffener in die Gestaltung von Maßnahmen des Opferschutzes und der Opferentschädigung ist entscheidend, um sicherzustellen, dass ihre Erfahrungen, Bedarfe und Perspektiven angemessen berücksichtigt werden. Die zuständigen Opferbeauftragten in Bund und Ländern, die Fachabteilungen der einschlägigen Ministerien auf Länder- und Bundesebene wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sowie politische Entscheidungsträger*innen müssen aktiv den Dialog mit Betroffenen, ihren selbstorganisierten Netzwerken und Gremien sowie den fachspezifischen Opferberatungsstellen und Verbänden suchen. Ziel ist die Gestaltung einer transparenten Kommunikation und von Möglichkeiten des Wissenstransfers. Durch regelmäßige Austauschformate und festgelegte Schnittstellen (bspw. Opferbeauftragte des Bundes und der Länder) könnten die Anliegen und Erfahrungen Betroffener direkt in die politischen Entscheidungsprozesse einfließen. Als Best Practice kann hier etwa ein Betroffenenbeirat – wie er beispielsweise bei der Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) etabliert wurde – dienen. Ergänzend wäre die Durchführung einer jährlich stattfindenden Fachtagung eine sinnvolle Maßnahme, bei der alle relevanten Instanzen, Entscheidungsträger*innen und Betroffenen zusammenkommen, um aktuelle Themen zu diskutieren, Maßnahmen zu evaluieren und Weiterentwicklungsbedarfe zu identifizieren. Ziel ist es, effektivere und bedarfsgerechtere Maßnahmen des Opferschutzes und der Opferentschädigung zu entwickeln. Die Erfahrungen und das Wissen der Betroffenen zu berücksichtigen, ist dafür der Schlüssel und die wichtigste Voraussetzung für einen diskriminierungssensiblen, empathischen Arbeitsansatz.

B)

Mit betroffenensensiblen Verfahren in Behörden und Ämtern sollen die Re-Aktualisierung von Traumata und erneute Traumatisierung verringert und vermieden werden.

Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sind besonders häufig von sekundärer Viktimisierung durch Polizei, Justiz und andere Behörden betroffen, was zu erheblichem Vertrauensverlust in staatliche Institutionen führen kann. Mit betroffenensensiblen Verfahren in Behörden und Ämtern sollen die Re-Aktualisierung von Traumata und erneute Traumatisierungen verringert und vermieden werden. Behörden und Ämter auf Bundes- und Länderebene sollen verpflichtet werden, ein umfassendes Fortbildungsangebot mit verpflichtender Teilnahme für Mitarbeitende der entsprechenden Fachabteilungen zu implementieren. Ziel ist eine betroffenensensible und traumainformierte Verfahrensführung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren. Dadurch soll sekundäre Viktimisierung[4] verhindert und das Risiko der Re-Aktivierung psychischer Traumafolgen durch behördliches oder gerichtliches Handeln auf ein Mindestmaß reduziert werden.

4 Vgl. Bader 2019, S. 32 ff.; Kölbel 2007, S. 339; Quent et al. 2014, S. 49–51; Geschke & Quent 2016; Volbert 2008, S. 204 ff.; Asmus & Enke 2016, S. 147 f.; Louw 2018, S. 69–70; Geschke et al. 2023.

C)

Entwicklung von Standards betroffenenorientierter Verfahren in allen Rechtsgebieten sowie Herausgabe von Praxisleitfäden

Unter Einbeziehung der Expertise Betroffener werden Standards und Praxisleitfäden[5] für traumaorientierte, diskriminierungssensible und betroffenengerechte Vorgehensweisen in Ermittlungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren entwickelt. Die Leitfäden sollen Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten sowie weiteren Behörden und Einrichtungen praxisnahe Unterstützung bieten, Best-Practice-Beispiele enthalten und konkrete Handlungsempfehlungen[6] für den Umgang mit Betroffenen formulieren. Fachspezifische Beratungsstellen erhalten die notwendigen Ressourcen, um bestehende Leitfäden und Qualitätsstandards in der Beratungspraxis umzusetzen und weiterzuentwickeln. Zudem werden Weiterbildungsangebote und Sensibilisierungsmaßnahmen für allgemeine Opferberatungsstellen, die Sozialen Dienste der Justiz sowie Mitarbeitende von Polizei, Justiz und Verwaltung entwickelt und dauerhaft verankert, um die Anwendung der Leitfäden und eine diskriminierungssensible Praxis sicherzustellen.

D)

Bedingungsloses (humanitäres) Bleiberecht für Betroffene

Eine Erweiterung des Opferschutzes im Aufenthaltsgesetz ist überfällig. Dafür müssen Exekutive und Legislative ein Gesetzesvorhaben für ein humanitäres Bleiberecht für Betroffene rassistischer, antisemitischer und rechter Gewalt ohne festen Aufenthaltsstatus auf den Weg bringen – bspw. durch eine Erweiterung von § 25 AufenthG.[7]

Die Gewährung eines bedingungslosen humanitären und unbefristeten Bleiberechts durch eine Erweiterung von § 25 AufenthG für Betroffene aus Drittstaaten oder Staatenlose ohne festen Aufenthaltsstatus sowie für nahe Angehörige von Ermordeten ist eine wesentliche Forderung, um ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten. Dieses Aufenthaltsrecht ist zeitnah nach der Tat unbürokratisch zu gewähren und soll auch Angehörigen von Ermordeten aus dem Ausland eine zügige Einreise nach Deutschland ermöglichen, um den Angehörigen ein Gedenken und eine Aufarbeitung vor Ort zu ermöglichen. Ihnen soll hierfür ein gesicherter Aufenthaltstitel gewährt werden, der bei Bedarf in ein humanitäres, unbefristetes Aufenthaltsrecht überführt werden kann.

Die Heterogenität der Betroffenengruppen ohne dauerhaften Aufenthaltstitel muss in einer Erweiterung des § 25 AufenthG unbedingt mit bedacht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass das Aufenthaltsrecht von Hinterbliebenen und Überlebenden nicht in Gefahr gerät. Dies gilt auch für ausländische Studierende mit einem Aufenthaltstitel, der in der Regel an die Dauer des Studiums gebunden ist. Die restriktive Anwendung bestehender Härtefallregelungen und die unzureichende Ausgestaltung landesrechtlicher Bleiberechtsregelungen führen dazu, dass Überlebende und Hinterbliebene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten trotz schwerwiegender persönlicher, gesundheitlicher oder wirtschaftlicher Folgen häufig über Jahre hinweg in aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit verbleiben und bestehende Schutzinstrumente ihren Zweck in der Praxis weitgehend verfehlen.

5 In Bezug auf Straftaten der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen hat bspw. der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bisher Praxisleitfäden zur Anwendung kindgerechter Kriterien in Straf- und familiengerichtlichen Verfahren herausgegeben, vgl. https://www.nationaler-rat.de/de/ergebnisse.

6 Vgl. VBRG e. V. 2024.

7 https://www.verband-brg.de/wp-content/uploads/2020/06/Stellungnahme_Heike_Kleffner_Verband_der_Beratungsstellen_VBRG_Anho%CC%88rung_Innenausschuss_19_16917.pdf

E)

Evaluierung und Monitoring der Maßnahmen durch Bund und Länder

Im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bedarf es einer systematischen wissenschaftlichen Evaluation und eines kontinuierlichen Monitorings der neu zu implementierenden Maßnahmen zur Unterstützung von Betroffenen. Hierfür beauftragen die zuständigen Bundes- und Landesbehörden in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen ein Konzept zur Evaluation und wissenschaftlichen Begleitforschung. Die Entwicklung, Evaluation und Weiterentwicklung der Maßnahmen muss partizipativ erfolgen und die Perspektiven von Betroffenen verbindlich einbeziehen, da diese als Wissens- und Erfahrungsträger*innen über unverzichtbare Expertise hinsichtlich der Wirksamkeit, Zugänglichkeit und Bedarfsorientierung von Unterstützungsangeboten verfügen. Die Ergebnisse und Erkenntnisse werden regelmäßig mit Gremien der Betroffenen-Selbstorganisationen, fachspezifischen Opferberatungsstellen sowie Trägern der allgemeinen Opferhilfe geteilt und für die Weiterentwicklung der Maßnahmen genutzt. Regelmäßige Berichte über Fortschritte und Wirksamkeit der Maßnahmen stärken zudem das Vertrauen in staatliche Institutionen und stellen ein wichtiges Instrument des Qualitätsmanagements dar.

F)

Beratungsstellen finanziell und personell stärken

Beratungsstellen, die Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt unterstützen, stehen bundesweit zur Verfügung und müssen langfristig finanziell und personell gestärkt werden.

G)

Betroffenenorientierte Ermittlungsarbeit und institutionelle Verantwortung

Die Kommunikation mit und Betreuung von Betroffenen durch Ermittlungsbehörden muss nachhaltig verbessert werden. Hierfür sind verpflichtende Fort- und Weiterbildungen zu Trauma, Betroffenenrechten, Rassismus, Antisemitismus sowie weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit für Polizei und Staatsanwaltschaften einzuführen und regelmäßig zu aktualisieren. Die Perspektiven von Betroffenen sind als Erfahrungs- und Expertenwissen systematisch in Aus-, Fort- und Weiterbildungsstrukturen sowie in die Weiterentwicklung von Ermittlungs- und Kommunikationsstandards einzubeziehen.

Die Aufklärung rassistischer, antisemitischer und anderer diskriminierender Tatumstände und -motive muss konsequent, transparent und nachvollziehbar erfolgen; Betroffene sind über Verfahrensschritte und Entscheidungen frühzeitig und verständlich zu informieren. Zugleich bedarf es einer konsequenten Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus, Antisemitismus und rassistischer Polizeigewalt innerhalb der Sicherheitsbehörden.

Zur unabhängigen Untersuchung von Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens und zur Stärkung des Vertrauens in staatliches Handeln sind unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstellen mit wirksamen Untersuchungsbefugnissen auf Bundes- und Länderebene einzurichten.

III. Handlungs-empfehlungen

Die folgenden Handlungsempfehlungen leiten sich aus den von Betroffenen benannten Bedarfen und Forderungen ab und zeigen konkrete Ansatzpunkte für deren rechtliche, administrative und institutionelle Umsetzung auf. Sie legen dabei einen Schwerpunkt auf die Bereiche Entschädigung und Beratung; weitere Forderungen bleiben Gegenstand des fortlaufenden fachlichen und politischen Austauschs.



1. Soziales Entschädigungsrecht und Versorgung

Betroffene, Überlebende und Hinterbliebene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt stehen in einem besonderen Austausch miteinander. Sie stellen Fragen, die ins Zentrum gesellschaftlicher Verantwortung zielen: Wie lässt sich erklären, dass der Verlust eines Kindes unterschiedlich bewertet und entschädigt wird? Und wer kann beurteilen, was die Zerstörung der eigenen Gesundheit für Einzelne bedeutet? Sie sagen: Das bisherige System der Begutachtung ist weder objektiv noch geeignet, das erlittene Leid angemessen zu erfassen.

Deshalb fordern Betroffene eine bedingungslose monatliche Grundrente auf hohem Niveau. Diese Forderung ist mehr als eine finanzielle Leistung – sie steht für das Bedürfnis nach gesellschaftlicher Anerkennung des erlittenen Unrechts, nach existenzieller Sicherheit und materieller Absicherung.

Betroffene haben in der Vergangenheit die Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz als sehr belastend und entwürdigend erlebt. Trotz eines langwierigen Reformprozesses und anderslautender Versprechen hat sich in der Praxis seit Einführung des SGB XIV nicht viel geändert. Auch weiterhin werden Betroffene im Rahmen von Begutachtungen gezwungen, wieder und wieder das Ausmaß der Folgen der erlittenen Gewalt darzulegen und zu beweisen, wie schwer die Taten sie getroffen haben. Weiterhin dauern die Verfahren teils mehrere Jahre, sind komplex, schwer durchschaubar und für Betroffene allein kaum zu bewältigen. All dies verhindert die Verarbeitung erlittener Traumata und auch einen Trauerprozess.

Eine monatliche Entschädigungsrente, die nicht an die individuellen Folgen des Erlittenen anknüpft, würde diese Ungerechtigkeit beenden.

Da eine solche Entschädigungsrente kurzfristig schwer umsetzbar sein wird, müssen konkrete Reformen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) sicherstellen, dass Betroffene Leistungen schneller, unbürokratischer und zielgerichteter erhalten als bisher.

Die nachstehenden Handlungsempfehlungen knüpfen an die ursprünglichen Ziele der Gesetzesbegründung an, wie sie im Gesetzentwurf zur „Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/13824, 19. Wahlperiode, 09.10.2019) formuliert wurden. Damals hieß es, Betroffene „müssen Leistungen schneller und zielgerichteter als bisher erhalten“ und künftig solle sich das Soziale Entschädigungsrecht „an den heutigen Bedarfen der Betroffenen, insbesondere Opfer von Gewalttaten einschließlich der Opfer von Terrortaten, ausrichten“. Doch die Realität zeigt: Das System ist zu langsam, zu kompliziert und zu wenig an den Lebensrealitäten und Nöten der Betroffenen ausgerichtet. Die folgenden Mindestforderungen zielen darauf ab, diese Lücke zu schließen. Diese Forderungen und Handlungsempfehlungen sind als Ausgangspunkt für eine notwendige Reformdebatte zu sehen – sie bedürfen der weiteren Ausarbeitung im Dialog mit Betroffenen und Expert*innen.

1.1 Aufgabe der Sozialen Entschädigung

Die Soziale Entschädigung soll künftig unabhängig vom Eintritt einer gesundheitlichen Schädigung oder deren Folgen gewährt werden. Gleichzeitig erhält sie den gesetzlichen Auftrag, mit allen geeigneten Mitteln die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Berechtigten wiederherzustellen und sie – bzw. ihre Hinterbliebenen – angemessen zu entschädigen.

1.2 Anerkennung und Kontaktaufnahme von Amts wegen

In Fällen von Attentaten, Terroranschlägen und gemeingefährlichen Straftaten erfolgt eine Anerkennung der Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis umgehend von Amts wegen, sobald dem Träger der Sozialen Entschädigung bekannt wird, dass eine Person nachgewiesen direkt betroffen ist oder nachgewiesen zum Kreis der Angehörigen, Hinterbliebenen oder Nahestehenden gehört. Dies kann bspw. durch Mitteilung der Opferbeauftragten erfolgen. Die Kontaktaufnahme zu diesem Personenkreis (unabhängig vom Aufenthaltsort oder -staat) erfolgt unverzüglich durch das Fallmanagement.

„Ich musste meine traumatischen Erlebnisse immer wieder erzählen, als wäre das ein Verhör. Jede Frage der Gutachter*innen ist eine erneute Demütigung gewesen. Es fühlt sich an, als würde man mir die Wahrheit absprechen.“

– Hatice Genç, Überlebende des rassistischen Brandanschlags in Solingen 1993

1.3 Einführung einer Einmalentschädigung („Schmerzensgeldkomponente“) ohne vorherige Feststellung zu den Schädigungsfolgen für bestimmte schädigende Ereignisse

In Fällen von Terroranschlägen, Attentaten und gemeingefährlichen Straftaten wird umgehend eine bedingungslose Einmalentschädigung an Betroffene, Hinterbliebene und Nahestehende gewährt, sobald die Feststellung nach 1.2. getroffen ist. Die Einmalentschädigung ist unabhängig von gesundheitlichen Schädigungen oder ihren Folgen zu gewähren. Sie ersetzt die monatliche Entschädigungszahlung nach § 83 SGB XIV für die Dauer von 5 Jahren und ist in der Summe deutlich höher als die Härteleistungen des Bundesamtes für Justiz. Eine konkrete Bezifferung bleibt vorbehalten. Jedoch sollte die Summe das 60-fache der monatlichen Entschädigungszahlungen nach einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 übersteigen. Der Anspruch auf die Leistungen nach Kapitel 4 (Schnelle Hilfen), Kapitel 5 (Krankenbehandlung), Kapitel 6 (Teilhabe), Kapitel 7 (Pflegebedürftigkeit), Kapitel 8 (Leistungen bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit), Kapitel 10 (Berufsschadensausgleich), Kapitel 11 (Besondere Leistungen im Einzelfall), Kapitel 12 (Überführung und Bestattung) SGB XIV bleibt daneben bestehen.

Im Anschluss an den 5-Jahres-Zeitraum können berechtigten Personen auf Antrag Leistungen nach dem bisherigen System des SGB XIV gewährt werden.

„Der Brandanschlag hat unser Leben verändert. Dann müssen wir auch noch Gutachten über uns ergehen lassen. Ich hatte das Gefühl, ich muss mich rechtfertigen, dass ich überhaupt Entschädigung bekomme. Als ob ich mir das ausgedacht hätte.“
– Kamil Genç, Überlebender des rassistischen Brandanschlags in Solingen 1993

1.4 Monatliche Entschädigungszahlung für hinterbliebene Partner*innen, Waisen und Eltern

Die monatlichen Entschädigungszahlungen für hinterbliebene (eheliche und eheähnliche) Partner*innen und Waisen werden unbegrenzt gewährt. Hinterbliebene Eltern erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von dem Monat an, in dem die verstorbene Person das 18. Lebensjahr vollendet hätte, ohne dass weitere Voraussetzungen hinzutreten müssen. Der Betrag der monatlichen Entschädigungszahlungen wird auf dem Niveau des jeweils geltenden § 85 Abs. 1 SGB XIV (derzeit 1.055 €) für alle Hinterbliebenen vereinheitlicht.

1.5 Einführung eines gesetzlich verankerten Rechts auf Sprachmittlung bei Verfahren nach SGB XIV, unabhängig von Wohnort, Fristen oder Aufenthaltsdauer

Die Übernahme der Aufwendungen für Dolmetscher*innen, Übersetzer*innen sowie Kommunikationshilfen nach § 12 SGB XIV durch den Träger der Sozialen Entschädigung wird unabhängig von Wohnort, Wohnsitzstaat, Aufenthaltsdauer in Deutschland unbefristet und auch im Widerspruchsverfahren gewährt.

1.6 Traumaambulanzen

Der gesetzliche Anspruch auf Behandlung in einer Traumaambulanz bleibt in der Praxis oft unerfüllt. Zwar sind Traumaambulanzen formal als Bestandteil der Versorgung nach dem SGB XIV vorgesehen und wurden als „Schnelle Hilfen“ und große Neuerung gelobt. In der Umsetzung zeigen sich jedoch viele Probleme: Angebote sind schwer auffindbar, veröffentlichte Kontaktdaten veraltet oder unzutreffend, als Traumaambulanzen ausgelobte Einrichtungen stehen nicht (mehr) zur Verfügung oder verweisen auf andere Stellen.

Die Arbeitsbedingungen in Traumaambulanzen sind häufig geprägt von hohen fachlichen Anforderungen bei gleichzeitig unzureichender Vergütung und mangelnder personeller Ausstattung. Das führt zu Überlastung, Fluktuation und schließlich zum Rückzug aus der Versorgung.

Gleichzeitig wird in der Praxis deutlich, dass Traumaambulanzen strukturell oft nicht ausreichend auf diskriminierungssensible Arbeit vorbereitet sind. Selbst grundlegendes Wissen über die Wirkweisen rassistischer und antisemitischer Gewalt ist nicht flächendeckend vorhanden – obwohl es für eine angemessene Unterstützung der Betroffenen unverzichtbar wäre. Der Anteil von Behandelnden in Traumambulanzen, die Diagnostik und Behandlung in mehreren Erstsprachen anbieten können, ist zudem durch geeignete Maßnahmen deutlich zu erhöhen.

Die Heilbehandlung und auch der Anspruch auf die Leistungen der Traumaambulanz sollte gemäß dem neu gefassten Auftrag des Rechts der Sozialen Entschädigung (siehe oben) personell, strukturell und in der Ausgestaltung an die gesetzliche Unfallversicherung angegliedert werden. Die Unfallversicherung garantiert höhere Sätze für die Heilbehandlung und ermöglicht auch kurzfristig unbürokratische Zugänge zu spezialisierten Kliniken. Eine ähnliche Regelung im Sozialen Entschädigungsrecht würde sicherstellen, dass Betroffene ohne Verzögerung die bestmögliche Versorgung erhalten; insbesondere im Hinblick auf die psychotherapeutische (Früh-)Intervention und die langfristige Behandlung psychischer Folgen.

1.7 Fallmanagement

Alle Betroffenen, Angehörigen und Hinterbliebenen sollten Anspruch auf Fallmanagement erhalten. Das Fallmanagement muss bezüglich der zeitlichen und personellen Kapazitäten derart ausgestattet sein, dass auch im Fall von Terroranschlägen und anderen Fällen mit einem größeren Kreis von Betroffenen eine angemessene Versorgung der anspruchsberechtigten Betroffenen gewährleistet ist.

1.8 Rückwirkung des Anspruchs für bislang ausgeschlossene Fallgruppen (z. B. Auffinden von Opfern)

Personen, die in der Zeit vom 30.11.2019 (Verabschiedung des SGB XIV) bis zum 31.12.2023 (vor Inkrafttreten am 01.01.2024) durch ein Ereignis nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV oder ein gleichgestelltes Ereignis nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 und 6 sowie § 14 Abs. 2 S. 1 2. Alt. eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, sind rückwirkend vollumfänglich in den berechtigten Personenkreis des SGB XIV aufzunehmen, da die verspätete Inkraftsetzung allein der administrativen Vorbereitungszeit diente und dies nicht zu Lasten der Betroffenen gehen darf.

1.9 Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland

Betroffene, Hinterbliebene und Nahestehende mit Wohnsitz im Ausland dürfen nicht gegenüber Berechtigten mit Wohnsitz im Inland benachteiligt werden. Dies betrifft insbesondere die Leistungen des Berufsschadensausgleichs, die Leistungen zur Weiterführung des Haushalts, § 95 SGB XIV, und die Leistungen in besonderen Lebenslagen, § 96 SGB XIV. Die Kosten für die Krankenbehandlung werden im notwendigen Umfang übernommen oder die Behandlung im Inland mit Anspruch auf Übernahme der Reisekosten ermöglicht. Berechtigte ohne deutsche Staatsangehörigkeit erhalten bei Bedarf einen humanitären Aufenthaltstitel, um die Behandlung in Deutschland durchführen zu können. In der Zeit des behandlungsbedingten Aufenthalts erhalten sie, soweit notwendig, ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt für sich und ggf. minderjährige Kinder, für die sie die elterliche Sorge innehaben. Die Leistungen zum Lebensunterhalt umfassen in dieser Zeit auch eine angemessene Unterbringung.

1.10 Verankerung eines Anspruchs auf behördliche Outreach-Arbeit

Betroffene sagten: „Nicht jeder möchte zur Behörde gehen. Die Behörde muss auch zu uns kommen." Das Fallmanagement sollte so ausgestaltet sein, dass Betroffene die Möglichkeit haben, Termine auch außerhalb der Dienstgebäude wahrnehmen zu können. Soweit bekannt, bieten einige, aber nicht alle Bundesländer dies bereits an.

„Es gab auch direkt danach keine psychologische Betreuung oder sonstige Kontaktaufnahmen bei den Gewerbetreibenden durch die Stadt Köln. […] Zudem habe ich mich gefragt, wo die Initiativen oder die anderen Interessent*innen zuvor waren, da sie sieben Jahre zu spät kamen."

– Muhammet Ayazgün, Überlebender des NSU-Nagelbombenanschlags in der Kölner Keupstraße (2004)

Mindestforderungen
Für den Fall, dass die oben genannten Empfehlungen mehr Zeit für die Umsetzung benötigen oder erneute Gesetzesänderungen erfordern, schlagen wir als zeitnah realisierbare Übergangslösung das nachfolgende Mindestpaket an Maßnahmen (1.11 bis 1.20) vor.

1.11 Fachbeirat der Bundesstelle für Soziale Entschädigung (BfSE)

Der Fachbeirat der Bundesstelle für Soziale Entschädigung (BfSE) wird personell um mindestens zwei Personen mit professioneller Expertise in der Beratung von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt ergänzt, z. B. durch ein*e Vertreter*in der Mitgliedsorganisationen des VBRG e. V. oder der Kontaktstelle Soziales Entschädigungsrecht (SER)[8] im VBRG e. V. Die Betroffenenperspektive wird künftig nicht nur durch Verbände, sondern zusätzlich durch Zusammenschlüsse von Betroffenenbeiräten/-vereinigungen in das Gremium eingebracht.

1.12 Begutachtungen

Wenn sich die Schädigungsfolge nachweislich chronifiziert hat, finden medizinische Nachuntersuchungen oder Neufeststellungen zum Grad der Schädigungsfolgen nur auf Antrag der Betroffenen statt – nicht von Amts wegen. Für die Beurteilung, ob eine Schädigungsfolge chronifiziert ist, ist die Definition der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 SGB V für schwerwiegend chronisch Erkrankte („Chroniker-Richtlinie“) zugrunde zu legen.[9]

1.13 Leitlinien zur psychotraumatologischen Begutachtung

Die Leitlinien zur Begutachtung psychischer und psychosomatischer Störungen sind um verbindliche Kriterien zu Diskriminierungssensibilität, Traumaerfahrung, transkulturellen Aspekten und Mehrsprachigkeit weiterzuentwickeln.

Es sind verpflichtende Qualitätsstandards für Begutachtende aller medizinischen Fachrichtungen vorzugeben. Nachweisbare Traumakompetenz, transkulturelle Psychotraumatologie, Schulungen zu Diskriminierungssensibilität sowie Mehrsprachigkeit der Gutachtenden oder der Einsatz qualifizierter Dolmetschung sind bei jeder Begutachtung zu beachten. Einfache Sprachmittlung ist im Bereich der Begutachtung unzulässig.

Zudem ist sicherzustellen, dass Betroffene im Zusammenhang mit Begutachtungen Anspruch auf fachliche Begleitung (z. B. durch psychotraumatologisch geschulte Mitarbeitende von Fachberatungsstellen, psychosoziale Prozessbegleiter*innen oder Therapeut*innen) zu Terminen, insbesondere solchen der psychotraumatologischen Begutachtung, haben.

Aus der Praxis ist bekannt, dass es direkt im Anschluss an Begutachtungen nicht selten zu Belastungsreaktionen kommt. Diese können Symptomverschlechterungen, starke Angst- oder vegetative Symptome, Flashbacks sowie Dissoziationen bis hin zu traumainduzierten funktionellen Bewegungsstörungen[10] umfassen. In derartigen psychischen Ausnahmezuständen ist die Verkehrs- und Selbstsicherheit der betroffenen Personen erheblich beeinträchtigt. Um Gefährdungen im Straßenverkehr für die betroffene Person und Dritte zu vermeiden und die Folgen der Begutachtung abzumildern, ist daher im Anschluss an die Begutachtung eine qualifizierte Begleitung bis zum Erreichen des Wohnorts zwingend erforderlich.

Die Begleitung umfasst darüber hinaus die Sicherstellung einer angemessenen Nachsorge, insbesondere die zeitnahe Aktivierung weiterführender Unterstützungsangebote (z. B. therapeutische Termine, Kontakt zu Beratungsstellen) im Anschluss an die Begutachtung.

8 Kontaktstelle Soziales Entschädigungsrecht (SER) im VBRG e. V.: https://verband-brg.de/projekte/kontaktstelle-soziales-entschaedigungsrecht-ser/

9 Chroniker-Richtlinie, Stand 17. November 2017: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-1530/RL-Chroniker_2017-11-17.pdf

10 siehe hierzu: Weissbach et al. 2026.

1.14 Härteregelung für bis zum Inkrafttreten des SGB XIV ausgeschlossene Fallgruppen (z.B. Auffinden von Opfern), siehe unter 1.8

Hilfsweise ist für den oben genannten Personenkreis, siehe oben unter 1.8, eine Härtefallregelung vorzusehen, wonach sie auf Antrag Leistungen nach dem SGB XIV erhalten, sofern sie allein infolge dieser Schädigung als schwerbeschädigt gelten und bedürftig sind. Bedürftigkeit liegt vor, wenn die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Deckung behinderungsbedingter Mehraufwendungen aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht oder nur unzureichend aufgebracht werden können.

1.15 Leitfäden

Versorgungsämter und Sozialbehörden führen verbindliche Leitfäden für ein diskriminierungssensibles, betroffenenorientiertes und traumainformiertes Verfahren sowie Checklisten zur Antragsbearbeitung ein, um Bearbeitungszeiten zu verkürzen und Transparenz zu erhöhen. Diese Leitfäden sollen Standards für Kommunikation, Bearbeitung sowie den respektvollen Umgang mit Betroffenenperspektiven festlegen. In jedem Bundesland werden mehrsprachige Informationsmaterialien erarbeitet, die Betroffene über Entschädigungsleistungen, Rechtswege und Unterstützungsmöglichkeiten informieren. Mehrsprachige Formulare und leicht verständliche Informationsmaterialien werden bereitgestellt.

1.16 Verfahrenskommunikation

Die Verfahrenskommunikation wird standardisiert: Behörden sind verpflichtet, Betroffene über den Stand ihres Verfahrens regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, zu informieren.

1.17 Personelle Aufstockung

Die Träger der Sozialen Entschädigung stocken die Versorgungsverwaltung personell auf, um kürzere Bearbeitungszeiten und ein Fallmanagement für Betroffene, Angehörige und Hinterbliebene zu gewährleisten.

1.18 Kooperationsvereinbarungen

Die Zusammenarbeit zwischen Versorgungsverwaltung, Traumaambulanzen und Beratungsstellen wird in Kooperationsvereinbarungen gemäß Kapitel 4 Abschnitt 4 SGB XIV festgelegt. Beratungsstellen werden hierfür Sach- und Geldmittel zur Verfügung gestellt, vgl. § 39 S. 2 SGB XIV. Es werden regelmäßige Austauschformate etabliert (Runder Tisch o. ä.).

1.19 Sensibilisierungsmaßnahmen oder -schulungen

Sensibilisierungsmaßnahmen oder -schulungen innerhalb der Verwaltung, vor allem in Bezug auf Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und Traumafolgen, fördern eine Kultur des Respekts gegenüber Betroffenenperspektiven.

1.20 Härteleistungen des Bundesamtes für Justiz

1.20.1
Härte- und Unterstützungsleistungen des Bundesamtes für Justiz für Betroffene, Angehörige, Nahestehende und Hinterbliebene werden künftig auch für Taten gewährt, die vor dem 03.10.1990 verübt worden sind.

1.20.2
Es wird ein Fonds für Härte- und Unterstützungsleistungen eingerichtet, der Betroffenen, Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen zugutekommt, sofern Personen im Polizeigewahrsam oder im Rahmen sonstiger hoheitlicher (Zwangs-)Maßnahmen schwer verletzt wurden oder zu Tode gekommen sind. Hierbei ist davon auszugehen, dass der Staat seinen Fürsorgepflichten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist. Der Fonds dient dem Ausgleich von Härten in Konstellationen, in denen eine individuelle strafrechtliche Zurechnung nicht nachweisbar ist oder die staatliche Aufarbeitung unzureichend geblieben ist.

2. Beratungsstrukturen und Zivilgesellschaft

2.1 Bund und Länder etablieren eine bundesweite Regelförderung für Beratungsstellen, um Kontinuität und Professionalisierung sicherzustellen.

Noch immer sind die im VBRG e. V. organisierten Opferberatungsstellen nicht mit einer Finanzierung ausgestattet, die angesichts des dramatischen Anstiegs rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt im Zeitraum von 2020 bis 2025 eine flächendeckende aufsuchende, proaktive und professionelle Beratung für alle Betroffenen ermöglichen würde. Dementsprechend wird hier eine dauerhafte Aufstockung aus Bundes- und Landesmitteln benötigt. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Opferberatungsstellen als parteiliche Interessensvertreter*innen von Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt unabhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen – ohne Einschränkungen befürchten zu müssen – ihre Arbeit umsetzen können.

Aus der Richtlinie 2012/29/EU und der im Dezember 2025 erfolgten Einigung von Europaparlament und Europäischer Rat (Europäische Kommission 2025) zur Verbesserung des Zugangs von Opfern von Straftaten zu Unterstützung, Information und Wahrnehmung ihrer Opferrechte (Europäische Kommission 2023) folgt – auch unter Berücksichtigung der im Referentenentwurf für das Bundesopferbeauftragtengesetz (BOpfBeG) vorgesehenen föderalen Kompetenzverteilung – eine Verpflichtung der Bundesregierung zur Finanzierung von spezialisierten Beratungsangeboten für besonders vulnerable Gruppen. Dies ist zudem auch als Zeichen solidarischer staatlicher Unterstützung für Betroffene dringend notwendig.

2.2 Ein Notfallfonds zum Ausbau der Beratungskapazitäten nach Anschlägen

Ein politisch rechts, rassistisch oder antisemitisch motiviertes Attentat stellt nicht nur eine plötzliche und schwerwiegende Herausforderung für die Beratungskapazitäten der Beratungsstellen dar, sondern geht erfahrungsgemäß mit der Notwendigkeit langjähriger Begleitung einer großen Anzahl von Betroffenen einher. Die Opferberatungsstellen stehen hier vor der enormen Herausforderung, parallel zu dem im jeweiligen Bundesland regulären Fallaufkommen eine akut angestiegene Anzahl zum Teil schwer verletzter und traumatisierter Menschen zu beraten und über längere Zeiträume zu begleiten. Professionelle und kollegiale Unterstützung erhalten die jeweiligen Gewaltopferberatungsstellen im Fall von einschlägigen Attentaten durch den VBRG und dessen Mitgliedsorganisationen. Um eine qualitativ adäquate Beratungsarbeit in dem hoch gewaltbelasteten Beratungsfeld nach rechten, rassistischen oder antisemitischen Attentaten akut zu ermöglichen und zu gewährleisten, müssen die Geldgeber in Bund und Ländern mit einer Erhöhung der Ressourcen – insbesondere bei Personal und Supervision – reagieren und entsprechende Notfalltöpfe vorhalten, aus denen die notwendigen zusätzlichen Fördermittel kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Mittel- und langfristig braucht es nach Anschlägen und Tötungsdelikten dauerhaft Förderung für zusätzliche Personalstellen am Tatort, damit die Beratungsarbeit für alle Ratsuchenden bei gleichbleibender Qualität gewährleistet und für die Beratenden eine Burnout-Prävention ermöglicht werden kann. Diese Ressourcen werden auch benötigt, um eine langfristige Begleitung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Netzwerkarbeit vor Ort zu ermöglichen. Zum anderen sind Ressourcen notwendig, um die Begleitung und Unterstützung von Angehörigen und Überlebenden im Vorfeld und während der jeweiligen Jahrestage und Gedenkveranstaltungen zu gewährleisten sowie die Begleitung von selbstorganisierten Gedenk- und Erinnerungsinitiativen zu ermöglichen. Letztere sind ebenso wie selbstorganisierte Netzwerke und Initiativen von Angehörigen und Überlebenden wichtige Kooperationspartner der professionellen Opferberatungsstellen, jedoch zumeist nur ehrenamtlich engagiert und mit sehr wenig Ressourcen ausgestattet: Hier sind die jeweiligen Bundesländer, in denen die Tatorte liegen, und der Bund in der

Verantwortung, die im Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus im Dezember 2020 u. a. empfohlene Maßnahme der Stärkung von selbstorganisierten Betroffeneninitiativen durch verlässliche und kontinuierliche Finanzierung nachhaltig umzusetzen.

„Noch immer sind nicht alle Taten anerkannt. Rassistisch motivierte Gewalt und Polizeigewalt sollen in Zukunft als solche anerkannt werden. Wir wünschen uns, dass die Hinterbliebenen, Angehörigen und Betroffenen einen festen Platz im gesellschaftlichen Bewusstsein erhalten und langfristig sichtbar bleiben. Die geleistete Arbeit der Initiativen sollte nicht nur gesellschaftlich, sondern auch monetär unterstützt werden."

– Augusto Jone Munjunga, Freund des 1990 ermordeten Amadeu Antonio

2.3 Selbstorganisierte Betroffeneninitiativen werden als eigenständige Akteure in Förderprogramme und Gremien der Opferhilfe aufgenommen

Betroffeneninitiativen übernehmen eine zentrale gesellschaftsrelevante Rolle. Sie machen als Experten ihre eigenen Erfahrungen sichtbar, erzählen von den Folgen von Hass, Rassismus, Antisemitismus und rechter Gewalt und zeigen die realen Auswirkungen von Gewalt, Hass und Hetze auf.

Durch ihre Arbeit sensibilisieren sie nicht nur die Gesellschaft, sondern auch Medien und staatliche Akteure. Sie machen Perspektiven sichtbar, die in der öffentlichen Debatte oft fehlen.

Ihre Arbeit umfasst Erinnerung, Aufklärung, Bildungsarbeit und Sensibilisierung. Dieses Engagement erfolgt vielerorts überwiegend ehrenamtlich und unter sehr begrenzten Ressourcen.

Durch Maßnahmen des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus sowie durch entsprechende öffentliche Förderung kann erstmals eine breitere Unterstützung zur Vernetzung von Initiativen und deren Sichtbarkeit ermöglicht werden.

Dieses Engagement ist einzigartig und darf nicht von kurzfristiger oder unsicherer Förderung abhängen. Es braucht langfristige, verlässliche Strukturen, um diese wichtige Arbeit nachhaltig zu sichern.

3. Beteiligung, Steuerung und Koordination

3.1 Beteiligung

3.1.1
Auf Bundes- und Länderebene wird die Beteiligung von Betroffenen als Expert*innen in allen relevanten Gremien gesetzlich oder administrativ verankert. Das erfolgt z. B. in Form eines Betroffenenbeirats, der sich am Modell des Betroffenenrats bei der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) orientieren könnte, um die Perspektiven der Betroffenen von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in die politischen Prozesse einzubringen. Dieser benötigt auch finanzielle Absicherung.

3.1.2
Gesetzliche Verankerung der Betroffenenbeteiligung: Die systematische Einbindung von Betroffenen als Expert*innen wird gesetzlich vorgeschrieben, sodass ihre Stimmen bereits bei Planung, Umsetzung und Evaluation verbindlich berücksichtigt werden.

3.2 Steuerung und Monitoring

3.2.1
Eine verbindliche Berichtspflicht der Länder gegenüber dem Bund zur Umsetzung von Maßnahmen gegen rechte, rassistische und antisemitische Gewalt wird eingeführt. Dies ist notwendig, um die anhaltenden Lücken bei der Umsetzung der Empfehlungen der Parallelberichte des Deutschen Instituts für Menschenrechte[11] und der NSU-Nebenklagevertreter*innen an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) im Rahmen der Prüfung des 19.-22. Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland zu schließen.[12]

3.2.2
In Anlehnung an bestehende Monitoringstellen zur Umsetzung von internationalen Schutzverpflichtungen für vulnerable Gruppen wird beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eine Monitoringstelle zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen, gesetzlichen Maßnahmen und Gesetzesreformen zur Bekämpfung rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt auf Länder- und Bundesebene eingerichtet.

3.2.3
Jährliche Berichte an den Bundestag und die Landtage dokumentieren den Stand der Umsetzung, bestehende Herausforderungen und Perspektiven der Betroffenen. Es wird eine verbindliche Rückmeldepflicht der Behörden an Ministerien über Fortschritte, Schwierigkeiten und Bedarfe bei der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet.

11 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-ausschuss-zur-beseitigung-rassistischer-diskriminierung-cerd

12 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/2023_Internationales_%C3%9Cbereinkommen_Rassendiskriminierung_Deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=5

3.2.4
Die Arbeitsdefinition Rassismus des Expert*innenrats Antirassismus[13] wird als verbindlicher Orientierungsrahmen für Verwaltungshandeln in Bund, Ländern und Kommunen in Aus- und Fortbildungsstrukturen, Leitlinien und Beschwerdemechanismen verankert.

3.2.5
Bundeseinheitlicher Mindeststandard: Es wird ein einheitlicher Standard für Personal- und Qualifikationsanforderungen im Fallmanagement eingeführt – um große Unterschiede zwischen Ländern und Personalengpässe zu beheben.

3.2.6
Bundeseinheitliche fachliche und organisatorische Standards für Traumaambulanzen, die einen einfachen Zugang für Betroffene garantieren: Dies beinhaltet ein einheitliches systematisches Erfassen der Inanspruchnahme von Traumaambulanzen durch die Versorgungsverwaltungen, ein bundeseinheitliches Verwaltungsvorgehen in Bezug auf Antrags-, Berichts- und Dokumentationswesen und eine einheitliche Vergütung. Zudem ist es wichtig, die Bekanntheit von Traumambulanzen durch passende Öffentlichkeitsarbeit zu stärken, um den direkten Zugang für alle Betroffenen zu ermöglichen und eine nahtlose Überleitung von Patient*innen aus Traumaambulanzen in eine ambulante Psychotherapie zu gewährleisten.[14]

3.2.7
Veröffentlichung aller Ergebnisse von Evaluationen des SGB XIV.

3.3 Koordination

3.3.1
Der/die Bundesopferbeauftragte übernimmt die Funktion einer bundesweiten Koordinierungsstelle für Betroffenenrechte und Opferunterstützung und fungiert als zentrale Schnittstelle zwischen Ministerien, Ländern, Behörden, Zivilgesellschaft sowie den Betroffenen und ihren Vertretungen. Dabei werden die Interessen, Bedarfe und Perspektiven der Betroffenen systematisch in Koordination, Berichterstattung und Abstimmungsprozesse eingebunden. Die organisatorische Unabhängigkeit in der Aufgabenerfüllung bleibt gewahrt.

3.3.2
Regelmäßige Bund-Länder-Fachkonferenzen werden institutionalisiert, um Fortschritte bei der Umsetzung der Handlungsempfehlungen zu prüfen und Best-Practice-Beispiele auszutauschen.

3.3.3
Austauschformate mit internationalen Partnerinstitutionen (z. B. der EU Agentur für Opferrechte) werden etabliert, um aus internationalen Erfahrungen zu lernen und Standards weiterzuentwickeln.

13 https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/arbeitsdefinition-rassismus-2337302

14 Flatten-Whitehead et al. 2023.

Quellen und Literatur

Asmus, Hans-Joachim / Enke, Thomas (2016): Der Umgang der Polizei mit migrantischen Opfern. Eine qualitative Untersuchung. Wiesbaden: Springer VS.

Bader, Jutta (2019): Legitime Verletzteninteressen im Strafverfahren. Eine kritische Untersuchung der Rechtslage und Vorschläge de lege ferenda. Wiesbaden: Springer.

Europäische Kommission (2023): Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:52023PC0424

Europäische Kommission (2025): Kommission begrüßt Einigung über strengere EU-Vorschriften zur Gewährleistung der Rechte von Opfern. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_3017

Flatten-Whitehead, I. / Claus, M. / Giesmann, M. / Specht, L. / Fegert, J. M. / Schäfer, I. / Schellong, M. / Rassenhofer, M. (2023): Empfehlungen für einen flächendeckenden Ausbau von SER-Traumaambulanzen. Online: https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Empfehlungen_flaechendeck_Ausbau_Traumaamb.pdf (zuletzt abgerufen am 01.10.2026).

Geschke, Daniel / Blüml, Marc / Wittmann, Lukas / Steinhauer, Jaroscha Pia / Schmidt, Fiona (2023): Sekundäre Viktimisierung von Betroffenen rechter, rassistischer, antisemitischer und sexualisierter Gewalt – Fokus: Polizei und Justiz. Jena: Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ).

Geschke, Daniel / Quent, Matthias (2016): Sekundäre Viktimisierung durch die Polizei? Eine Studie zu den Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt. In: Frindte, Wolfgang / Geschke, Daniel / Haußecker, Nicole / Schmidtke, Franziska (Hrsg.): Rechtsextremismus und „Nationalsozialistischer Untergrund". Interdisziplinäre Debatten, Befunde und Bilanzen. Wiesbaden: Springer VS, S. 481–505.

Gürsel, Duygu (2026): Selbstbestimmt vernetzen, erinnern und bilden. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung. Berlin: Amadeu Antonio Stiftung.

Kölbel, Ralf (2007): Strafrechtliche Haftung für prozessbedingte sekundäre Viktimisierung. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 119 (2), S. 334–360.

Louw, Eben (2018): Erfahrungen von Opfern rassistischer Taten mit der Justiz. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 64–70.

Quent, Matthias / Geschke, Daniel / Peinelt, Eric (2014): Die haben uns nicht ernst genommen. Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei. Jena: ezra – Mobile Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen.

VBRG e. V. (2024): Empfehlungen und Bedarfe für Tatort-Kommunen, -Länder und Bund zur Unterstützung von Betroffenen von rassistisch, antisemitisch und/oder rechtsterroristisch motivierten Attentaten und Anschlägen. https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2024/09/TASBAH-VBRG_Empfehlungen_18092024-1.pdf (zuletzt abgerufen am 01.10.2026).

Volbert, Renate (2008): Sekundäre Viktimisierung. In: Volbert, Renate / Steller, Max (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen: Hogrefe, S. 198–208.

Wollmann, Janina / von Münchhausen, Ernst / Salheiser, Axel (2025): Zwischenbilanz der Umsetzung der Empfehlungen der Untersuchungsausschüsse des Bundes und der Länder zum NSU-Komplex, Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ), Jena. Online: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/Projektberichte/IDZ_NSU-PUA-Studie_Web.pdf (zuletzt abgerufen am 01.10.2026).

Hass und Hetze brauchen Gegenwind

Gemeinsam mit Dir setzt sich die Amadeu Antonio Stiftung für eine demokratische Zivilgesellschaft ein, die sich konsequent gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus stellt.

Das sind wir

Was uns verbindet, ist die Überzeugung, dass unsere Gesellschaft stark ist, wenn wir füreinander einstehen. Dass wir gemeinsam für Demokratie und Menschenwürde und ein respektvolles Miteinander eintreten. Seit der Gründung der Amadeu Antonio Stiftung 1998 setzen wir uns dafür ein, dass genau das Realität wird – mit dir und mit allen, die nicht wegschauen. Denn es braucht jede Stimme, jeden Schritt und jede Tat gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus.

Zusammen…

… UNTERSTÜTZEN wir Menschen, die von antisemitischer, rassistischer und rechter Gewalt betroffen sind. Wir leisten konkrete, unbürokratische Hilfe und setzen uns dafür ein, dass ihre Perspektiven gehört werden: in der Öffentlichkeit, im Bundestag, auf der Straße.

… FÖRDERN wir Initiativen und Projekte in ganz Deutschland, die sich stark machen für eine lebendige und demokratische Zivilgesellschaft – besonders dort, wo es schwierig ist, und oft im ländlichen Raum.

… FORSCHEN und **BEOBACHTEN** wir Entwicklungen zu den Themen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus. Unser Fachwissen fließt in Studien, Publikationen, Beratungen und in konkrete Forderungen an die Politik.

… SORGEN wir dafür, dass diese Themen in der Öffentlichkeit bleiben – damit sie nicht vergessen oder verdrängt werden. Ob mit Pressearbeit, Social Media oder Artikeln auf Belltower.News – wir machen Haltung sichtbar. Und wir gehen weiter: mit Workshops, Bildungsarbeit und Fortbildungen für alle, die in ihrem Umfeld etwas bewegen wollen.

Mach mit!

Damit wir diese Arbeit machen können, sind wir auf Spenden angewiesen. Jede einzelne Spende sichert die Zukunft und Unabhängigkeit der Amadeu Antonio Stiftung. Damit wir uns weiterhin gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Rassismus engagieren können. Gemeinsam. Sei dabei.

www.amadeu-antonio-stiftung.de/spenden

Ja, ich bin dabei!

Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE32 4306 0967 6005 0000 00
BIC: GENODEM1GLS

Selbstbestimmt erinnern, vernetzen und bilden ist ein Projekt in Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung. Die Amadeu Antonio Stiftung ist Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen, anerkannter Träger der politischen Bildung und hat die Selbstverpflichtung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft unterzeichnet.

bpb: Anerkannter Bildungsträger

Mitglied im Bundesverband Deutscher Stiftungen

Initiative Transparente Zivilgesellschaft

AMADEU ANTONIO STIFTUNG

